



Fachbereich WD 5

**Rechtliche Instrumente und wissenschaftliche Erkenntnisse zu
Stadtbäumen im Kontext der Klimaanpassung**

Rechtliche Instrumente und wissenschaftliche Erkenntnisse zu Stadtbäumen im Kontext der Klimaanpassung

Aktenzeichen: WD 5 – 048/26
Abschluss der Arbeit: 30. April 2026
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	5
2.	Wesentliches Ergebnis	5
3.	Kompetenzverteilung und rechtliche Instrumente	6
3.1.	Europäische Ebene	6
3.1.1.	Politische Planungsinstrumente	6
3.1.2.	EU-Klimagesetz	7
3.1.3.	EU-Wiederherstellungsverordnung	8
3.2.	Nationale Ebene	10
3.2.1.	Klimaanpassungsgesetzgebung und politische Planungsinstrumente	10
3.2.1.1.	Bundes-Klimaanpassungsgesetz und nationale Klimaanpassungsstrategie	10
3.2.1.2.	Klimaanpassungsstrategien und -gesetze der Bundesländer	12
3.2.1.2.1.	Beispiel Klimaanpassungsgesetz NRW	12
3.2.1.2.2.	Beispiel Klimaanpassungsgesetz Berlin	13
3.2.2.	Baurecht	13
3.2.2.1.	Festsetzung von Grünflächen im Bebauungsplan	14
3.2.2.2.	Bauordnungsrecht	15
3.2.3.	Naturschutzrecht, kommunale Baumschutzsatzungen	16
4.	Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen	18
5.	Auswahl geeigneter Baumarten im Kontext des Klimawandels	20
5.1.	Geeignete Baumarten	20
5.2.	Anforderungen an Stadtbäume	20
5.3.	Chancen und Risiken nicht-heimischer Baumarten	22
5.4.	Stadtbäume (Beispiel Bayern)	22
5.5.	Wasserverfügbarkeit/Bäume an Hitzestress gewöhnen	23
5.6.	Allergiepotenzial	24
6.	Listen und Datenbanken zu Straßenbäumen	25
6.1.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	25
6.2.	Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)	25
6.3.	The Right Trees for Changing Climate Database	26
6.4.	Leitfaden Stadtbäume im Klimawandel	26
7.	Ausgewählte nationale und internationale Initiativen zu Stadtbäumen	27
7.1.	National	27
7.1.1.	Bundesebene	27
7.1.2.	Städte	28

7.1.2.1.	Berlin	28
7.1.2.2.	Bonn	29
7.1.2.3.	Bremen	30
7.1.2.4.	Dresden	30
7.1.2.5.	Hamburg	31
7.1.2.6.	Jena	32
7.1.2.7.	Leipzig	32
7.2.	International	33
7.2.1.	New York City	33
7.2.2.	Melbourne	34
7.2.3.	Singapur	35
7.2.4.	Paris	35

1. Einleitung und Fragestellung

Grünräume bilden als grüne Infrastruktur eine wichtige Ergänzung der baulichen Infrastruktur einer Stadt. Sie sind für die Gesundheit und Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner von großer Bedeutung.¹ Rund zwei Drittel der Menschen in Deutschland leben in Städten, davon die Hälfte in Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Neben ästhetischen Funktionen erbringen Stadtbäume vielfältige Leistungen für das lokale Klima wie die Regulierung des Wasserhaushaltes, die Kohlenstoffspeicherung und die Abkühlung durch Beschattung und Verdunstung. Sie erhalten die Biodiversität, schützen vor Lärm und tragen zur Erholung und besseren Luftqualität bei.² Die nationale Klimaanpassungsstrategie misst Bäumen und insbesondere Bestandsbäumen eine hohe Bedeutung als Teil der grünen Infrastruktur bei. Sie können die thermische Belastung in betroffenen Bereichen mindern und die Intensität städtischer Wärmeinseln reduzieren.³

Dieser Sachstand befasst sich mit den Fragen,

- wer kompetenzrechtlich für den Erhalt, die Pflege, den Ersatz und Neupflanzungen an Straßen und auf Grünflächen zuständig ist und diese Maßnahmen finanzieren muss,
- welche rechtlichen Instrumente für den Erhalt und für Neupflanzungen von Bäumen existieren und sich ggf. unterscheiden,
- welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Auswahl geeigneter Baumarten im Kontext des Klimawandels bestehen, und
- welche positiven nationalen und internationalen Beispiele es für den Schutz, die Pflege und den Ausbau von Stadtbäumen gibt.

2. Wesentliches Ergebnis

Die Verantwortung für Erhalt, Pflege, Ersatz und Neupflanzung von Stadtbäumen liegt im deutschen föderalen System überwiegend bei den Ländern und Kommunen. Der Bund setzt mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) einen koordinierenden Rahmen, ohne fachliche Einzelregelungen zu treffen. Die Länder konkretisieren diesen über eigene Klimaanpassungsstrategien und -gesetze. Auf europäischer Ebene machen die EU-Wiederherstellungsverordnung und das EU-Klimagesetz im Zeitverlauf zunehmend konkretere Vorgaben. Zum Beispiel sieht Art. 8 EU-WVO für städtische Grünflächen und die städtische Baumüberschirmung bis 2030 ein Verschlechterungsverbot und ab 2031 einen Ausbau vor. Praktische Wirkung entfaltet die Norm in

1 Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), [Sondergutachten Kurzfassung Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken](#), S. 12 f.

2 Technische Universität München, Zentrum für Stadtnatur und Klimaanpassung (ZSK), [Interaktiver Leitfaden „Stadtbäume im Klimawandel“](#).

3 Beschluss des Bundeskabinetts, [Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024](#) (DAS 2024), 11. Dezember 2024, S. 64.

Deutschland aber erst mit dem nationalen Wiederherstellungsplan, der 2026/2027 finalisiert wird.

Rechtsinstrumente zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen finden sich vor allem im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, im Naturschutzrecht sowie zunehmend in spezialgesetzlichen Klimaanpassungsregelungen der Länder. Die Finanzierung erfolgt überwiegend über projektbezogene Förderprogramme. Eine dauerhaft gesicherte Finanzierungsstruktur fehlt. Eine neue Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung wird seit Jahren diskutiert.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Auswahl klimaresilienter Stadtbäume sprechen für eine stärkere Diversifizierung des Baumbestandes und eine gezielte Hinwendung zu trocken- und hitzeverträglichen Arten. Auch nicht-heimische Arten gewinnen an Bedeutung, sind aber auf Invasivitäts- und Allergiepotenzial zu prüfen. Standortbedingungen wie Wurzelraum, Versiegelung und Wasserverfügbarkeit sind für Wachstum und Ökosystemleistungen mindestens ebenso entscheidend wie die Artenwahl.

National wie international zeigen Beispiele, dass strategische Stadtbaumkonzepte mit messbaren Zielwerten, digitalen Bestandskatastern und ressortübergreifender Steuerung besonders tragfähig sind. Erfolgreiche Konzepte verbinden Pflanzziele mit Pflege- und Monitoringstrukturen und beziehen die Bevölkerung früh ein.

3. Kompetenzverteilung und rechtliche Instrumente

3.1. Europäische Ebene

3.1.1. Politische Planungsinstrumente

Im Jahr 2013 veröffentlichte die EU ihre erste **Strategie zur Anpassung an den Klimawandel**. Diese Strategie wurde im Jahr 2021 fortgeschrieben.⁴ Darin ist das Ziel festgelegt, dass die EU bis 2050 klimaresilient werden soll. Sie benennt zudem die Entwicklung städtischer Grünflächen als naturbasierte Anpassungslösung. Die Strategie hebt die Vorteile solcher Lösungen hervor:

„Blau-grüne (im Gegensatz zu grauen) Infrastrukturen sind multifunktionale ‚No regret‘-Lösungen, bieten gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile und tragen zur Stärkung der Klimaresilienz bei.“

Die EU-Kommission verpflichtet sich in diesem Bereich, die finanziellen Aspekte naturbasierter Lösungen weiterzuentwickeln und Anreize für die Mitgliedsstaaten zu schaffen, naturbasierte Lösungen einzuführen. Als mögliche Mittel nennt sie Leitfäden, Kapazitätsaufbau und die Bereitstellung von EU-Mitteln.⁵ Im Bereich Wissenstransfer ist die europäische Plattform für Klimaan-

4 Mitteilung der EU-Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, [Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel](#) (EU-Anpassungsstrategie), 24. Februar 2021.

5 Mitteilung der EU-Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, [Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel](#) (EU-Anpassungsstrategie), 24. Februar 2021, Rn. 43 ff.

passung „Climate-ADAPT“ hervorzuheben.⁶ Auf der Climate-ADAPT-Plattform findet sich auch eine Übersicht über die finanziellen Förderinstrumente von Klimaanpassungsmaßnahmen durch die EU.⁷

Im Jahr 2023 hat die EU-Kommission neue **Leitlinien** angenommen, um die Mitgliedstaaten bei der Aktualisierung und Umsetzung ihrer nationalen Klimaanpassungsstrategien zu unterstützen. Die EU-Kommission entwickelt derzeit einen neuen Rahmen für Klimaresilienz und das Risikomanagement in Europa, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels vorzubeugen und sich darauf vorzubereiten. Das Maßnahmenpaket soll in der zweiten Jahreshälfte 2026 verabschiedet werden.⁸

3.1.2. EU-Klimagesetz

Das im Jahr 2021 in Kraft getretene EU-Klimagesetz⁹ führte zu mehr Verbindlichkeit im Bereich der Klimaanpassung. Das EU-Klimagesetz wurde im März 2026 novelliert.¹⁰ Im EU-Klimagesetz wird die Anpassung als ein Schlüsselfaktor der langfristigen weltweiten Reaktion auf den Klimawandel benannt. Die Mitgliedstaaten sollen danach ihre Anpassungsfähigkeit verbessern und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen verringern. Die Mitgliedstaaten sollen umfassende **nationale** Anpassungsstrategien und -pläne annehmen.¹¹ Die EU-Kommission hat die Fortschritte regelmäßig zu bewerten und sich dabei unter anderem auf Informationen zu stützen, die gemäß der **EU-Governance-Verordnung**¹² vorzulegen und zu melden sind. Sollten die Fortschritte ungeeignet sein, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, soll die EU-Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen ergreifen.¹³

6 Europäische Plattform für Klimaanpassung [Climate-ADAPT](#).

7 Europäische Plattform für Klimaanpassung Climate-ADAPT, [EU-Finanzierung der Anpassung](#).

8 Europäische Kommission, [European Climate Resilience and Risk Management – Integrated Framework - Climate Action](#).

9 [Verordnung \(EU\) 2021/1119](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

10 [Verordnung \(EU\) 2026/667](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040.

11 [Verordnung \(EU\) 2021/1119](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), Erwägungsgrund 31, sowie Art. 5 Abs. 4.

12 [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz [...].

13 [Verordnung \(EU\) 2021/1119](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), Erwägungsgrund 36, sowie Art. 6 und Art. 7.

3.1.3. EU-Wiederherstellungsverordnung

Weitere Verbindlichkeit schafft die im Jahr 2024 in Kraft getretene EU-Wiederherstellungsverordnung (EU-WVO)¹⁴. Die EU-WVO legt verbindliche nationale Ziele und Maßnahmen zur Stärkung des Natur-, Biodiversitäts- und Klimaschutzes fest. Besondere Relevanz im Bereich Stadtgrün hat **Artikel 8 der EU-WVO**. Dieser enthält spezifische Vorgaben zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme, konkret für städtische Grünflächen und die städtische Baumüberschirmung.

Die Verordnung definiert städtische Grünflächen in Art. 3 Nr. 20 als:

„die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten [...].“

Die städtische Baumüberschirmung wird in Art. 3 Nr. 21 definiert als:

„die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten [...].“

Hierbei verfolgt Art. 8 EU-WVO einen zweistufigen Ansatz (bis 2030 Verschlechterungsverbot, ab 2031 Ausbau):

- Bis zum 31. Dezember 2030 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass **kein Nettoverlust** der Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung in den städtischen Ökosystemgebieten entsteht (Art. 8 Abs. 1 EU-WVO).
- Ab 2031 muss die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen **ausgeweitet** werden (Art. 8 Abs. 2 EU-WVO), bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Ebenfalls ausgeweitet werden muss der Baumüberschirmungsgrad (Art. 8 Abs. 3 EU-WVO):

„Die Mitgliedstaaten müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes **zufriedenstellendes Niveau** erreicht ist.“

14 [Verordnung \(EU\) 2024/1991](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 („EU-Wiederherstellungsverordnung“).



Vereinfachung, eigene Darstellung

Der Bezugspunkt sind die jeweiligen städtischen Ökosystemgebiete. Diese sind nicht in der EU-WVO definiert, sondern von den Mitgliedsstaaten festzulegen. Alle Mitgliedstaaten haben einen **nationalen Wiederherstellungsplan** (NWP) vorzulegen, der Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen enthält (Art. 14 Abs. 1 EU-WVO). Der Entwurf ist der EU-Kommission bis zum 1. September 2026 vorzulegen (Art. 16 EU-WVO).

Die Mitgliedstaaten haben im NWP die Fläche zu quantifizieren, die wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen (Art. 14 Abs. 2 EU-WVO). Die Mitgliedstaaten haben städtische Ökosystemgebiete zu bestimmen und zu kartieren. Dabei haben sie die Wahl, ob die städtischen Ökosystemgebiete die **gesamte** Stadt oder **Teile** der Stadt umfassen sollen (Art. 14 Abs. 4 EU-WVO). Die Wahl der Bezugsgröße ist wichtig, um festzustellen, wie sich das städtische Ökosystem entwickelt.

Neben dem Zuschnitt des städtischen Ökosystems bedarf auch die **Zielvorgabe** einer weiteren Konkretisierung. Die Mitgliedstaaten müssen selbst festlegen, was ein „zufriedenstellendes Niveau“ im Sinne von Art. 8 Abs. 3, 14 Abs. 5 lit. e EU-WVO darstellt. Die Grundlage dafür sollen die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und ein noch von der EU-Kommission zu entwickelnder Orientierungsrahmen darstellen.

Zudem haben die Wiederherstellungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten darauf abzielen, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung der Union zu leisten, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen (Artikel 13 EU-WVO).

Bei der EU-WVO handelt es sich um **unmittelbar** geltendes Recht, das damit auch für die Kommunen bindend ist (Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

(AEUV))¹⁵. Allerdings legt die EU-WVO **nationale** Grünziele fest. Die Anforderungen an Stadtgrün bedürfen einer weiteren Konkretisierung durch den NWP. In Deutschland wird der NWP vom Bund in Zusammenarbeit mit den Bundesländern erstellt.¹⁶ Im Frühjahr 2026 soll der NWP-Entwurf veröffentlicht werden. Nach einer Beteiligungsphase soll der dann überarbeitete Entwurf im September 2026 bei der EU-Kommission eingereicht werden. Die finale, mit der EU-Kommission abgestimmte Fassung, soll im September 2027 vorliegen.¹⁷

Insbesondere für die kommunale Ebene ist die Frage von Relevanz, ob und inwieweit die Vorgaben des Artikels 8 der EU-WVO bereits vor Verabschiedung des NWP zu berücksichtigen sind, z. B. in der Bauleitplanung. Konkretisierungsbedürftige Regelungen einer Verordnung können jedoch erst dann angewendet werden, wenn die Konkretisierung erfolgt ist.¹⁸ Es bleibt daher der NWP abzuwarten, der Zuschnitt und die Bemessungsgröße des zufriedenstellenden Niveaus weiter konkretisiert. Artikel 8 der EU-WVO entfaltet mangels Konkretisierung in Deutschland noch **keine** Auswirkungen auf die Bauleitplanung der Kommunen.¹⁹

In den nationalen Wiederherstellungsplänen haben die Staaten auch die finanziellen Mittel darzustellen, die sie zur Verfügung stellen, um die Ziele der EU-WVO zu erreichen (Art. 15 Abs. 3 lit. u EU-WVO).

3.2. Nationale Ebene

3.2.1. Klimaanpassungsgesetzgebung und politische Planungsinstrumente

3.2.1.1. Bundes-Klimaanpassungsgesetz und nationale Klimaanpassungsstrategie

Im Jahr 2024 ist das „Bundes-Klimaanpassungsgesetz“ (KAnG) in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um ein **Rahmengesetz**, das **keine** Fachgesetze ändert, sondern koordinierend wirken soll. Kern des KAnG ist die Klimaanpassungsplanung, die eine einheitliche Herangehensweise auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ermöglichen soll. Mittel zur Umsetzung sind vor allem die **Klimaanpassungsstrategien** der einzelnen Ebenen und ein Berücksichtigungsgebot des Ziels der Klimaanpassung bei Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben.²⁰

15 Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) (2016/C 202/01).

16 Bundesamt für Naturschutz, [Nationaler Wiederherstellungsplan](#).

17 Heute Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), [Nationaler Wiederherstellungsplan für die Natur in Deutschland](#).

18 EuGH, Urt. v. 11. Januar 2001, [C-403/98](#), Rz. 26-28 (Monte Arcosu).

19 So z. B. Schumacher, Mehr Grün in der Stadt? – Die Vorgaben des Artikels 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung und dessen Auswirkungen auf die Bauleitplanung, ZUR 2025, 531 (536); Wilcken, Klimaanpassung im europäischen und deutschen Recht, NVwZ 2025, 730 (733).

20 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Klimaanpassung in urbanen Räumen: rechtliche Grundlagen, [WD 5 – 3000 – 090/25](#), Ausarbeitung vom 12. November 2025, S. 7.

Bund, Länder und Kommunen werden durch das KAnG verpflichtet, sich flächendeckend mit den Folgen des Klimawandels auseinanderzusetzen und Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren. Durch ein **Berücksichtigungsgebot** werden auch alle sonstigen Träger öffentlicher Belange angesprochen, das Ziel der Klimaanpassung bei ihren Planungen und Entscheidungen fachübergreifend zu berücksichtigen (§ 8 KAnG). Das Berücksichtigungsgebot gilt bei Ermessensentscheidungen und der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe.²¹

Die **Klimaanpassungsstrategie des Bundes 2024** (DAS 2024)²² enthält Ziele inklusive zugehöriger Indikatoren, Instrumente und Maßnahmen. Die DAS 2024 enthält im Handlungsfeld Stadt- und Siedlungsentwicklung das Ziel, Stadtgrün zu aktivieren, um die Hitzebelastung zu reduzieren:

„Der Erhalt, die Weiterentwicklung und Qualifizierung grüner Infrastruktur (zum Beispiel Parkanlagen, Straßenbäume, Gebäudegrün) ist wichtig, um Bereiche mit hoher thermischer Belastung und die Intensität der städtischen Wärmeinsel zu reduzieren. Bäume und insbesondere Bestandsbäume sind als Teil der grünen Infrastruktur von besonders hoher Bedeutung. Bei der Begrünung ist auf eine klimaresiliente, biodiverse und allergiearme Bepflanzung zu achten. [...] Ziel ist, den Indikator „Erreichbarkeit kühlender Grünflächen“ bis 2030 mindestens stabil zu halten. Dies gilt für das Stadtgebiet (die erweiterte Ortslage) aller Städte ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. In Gebieten mit Handlungspriorität soll ab 2026 eine Verbesserung erreicht werden. Es wird angestrebt, für 2035 für diese Gebiete einen Mindestzielwert der Erreichbarkeit kühlender Grünflächen in Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner festzulegen. Weiterhin soll das Grünvolumen in diesen Gebieten gesteigert werden. Damit soll eine höhere Durchgrünung dieser Gebiete erzielt und die hohe thermische Belastung reduziert werden.“²³

Das DAS-Monitoringsystem zur Klimaanpassungsstrategie misst die Fortschritte bei der Zielerreichung anhand von Indikatoren.²⁴ Laut Gesetz muss die Bundesregierung mindestens alle vier Jahre den Stand der Zielerreichung in einem Monitoringbericht gem. § 5 Abs. 1 KAnG darlegen. Die nächste Veröffentlichung eines Monitoringberichts ist für das Jahr 2027 geplant. Im Falle der Zielverfehlung soll eine Anpassung der Maßnahmen erfolgen (§ 5 Abs. 3 S. 1 KAnG). Da die Regelung als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, ist davon auszugehen, dass keine Verpflichtung zur Anpassung normiert ist.²⁵

21 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Klimaanpassung in urbanen Räumen: rechtliche Grundlagen, [WD 5 – 3000 – 090/25](#), Ausarbeitung vom 12. November 2025, S. 10.

22 Beschluss des Bundeskabinetts, [Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024](#) (DAS 2024), 11. Dezember 2024.

23 Beschluss des Bundeskabinetts, [Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024](#) (DAS 2024), 11. Dezember 2024, S. 64 ff.

24 Umweltbundesamt, [Monitoringbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel](#), 2023.

25 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Klimaanpassung in urbanen Räumen: rechtliche Grundlagen, [WD 5 – 3000 – 090/25](#), Ausarbeitung vom 12. November 2025, S. 8.

3.2.1.2. Klimaanpassungsstrategien und -gesetze der Bundesländer

Die Bundesländer haben jeweils eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen (§ 10 Abs. 1 S. 1 KAnG). Die Klimaanpassungsstrategien der Länder haben einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Strategie vorzusehen (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG). Die Länder haben ihre Strategien bis zum 31. Januar 2027 dem Bundesumweltministerium vorzulegen (§ 10 Abs. 6 KAnG). Da Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 7 Grundgesetz (GG) durch Bundesgesetz keine Aufgaben übertragen werden dürfen, sieht das KAnG vor, dass die Länder bestimmen, welche Städte, Gemeinden und Kreise ein Klimaanpassungskonzept aufzustellen haben und – unter Berücksichtigung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG – welche kommunalen Stellen für die Aufstellung der kommunalen Klimaanpassungskonzepte zuständig sind (§ 12 Abs. 1 KAnG).²⁶ Die Länder bestimmen den Zeitplan und die inhaltlichen Anforderungen an die kommunalen Klimaanpassungskonzepte.

3.2.1.2.1. Beispiel Klimaanpassungsgesetz NRW

Im Jahr 2021 verabschiedete NRW das bundesweit erste Klimaanpassungsgesetz (KlAnG NRW)²⁷. Für die Landesregierung sind die darin festgelegten Klimaanpassungsziele unmittelbar verbindlich (§ 4 Abs. 1 KlAnG NRW). Dem Ausbau der grünen Infrastruktur wird hierbei eine besondere Bedeutung beigemessen (§ 4 Abs. 5 KlAnG NRW). Diese wird in § 2 Abs. 3 KlAnG NRW definiert als:

„Strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird und umfasst terrestrische und aquatische Ökosysteme.“

Die Landesregierung hat die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele in einer Klimaanpassungsstrategie zu konkretisieren (§ 8 KlAnG NRW). Im Jahr 2024 hat die Landesregierung eine Klimaanpassungsstrategie²⁸ veröffentlicht. Die Förderung der grünen Infrastruktur wird darin als Maßnahme aufgeführt. Gefördert werden sollen investive Maßnahmen für Erhalt, Wiederherstellung, Aufwertung und Vernetzung grüner Infrastruktur.²⁹

Rechtliche Verpflichtungen für die Kommunen sieht das KlAnG NRW bislang **nicht** vor. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird lediglich empfohlen, kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen (§ 5 Abs. 3 KlAnG).

26 Wilcken, Klimaanpassung im europäischen und deutschen Recht, NVwZ 2025, 730 (733).

27 Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen ([KlAnG NRW](#)).

28 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen, [Landesstrategie 2024-2029](#), 29. November 2024.

29 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen, [Landesstrategie 2024-2029](#), 29. November 2024, S. 49.

3.2.1.2.2. Beispiel Klimaanpassungsgesetz Berlin

Deutlich konkreter in Bezug auf Stadtbäume ist das Ende 2025 in Kraft getretene Klimaanpassungsgesetz Berlin (KAnGBln)³⁰. Bereits im Zweck des Gesetzes (§ 1 S. 2 KAnGBln) sind Bäume benannt:

„Die Auswirkungen sollen durch Kühlung, Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen und die Anlage von zusätzlichem Stadtgrün sowie durch Regenwasserversickerung und -nutzung möglichst reduziert oder beseitigt werden.“

Die zuständige Senatsverwaltung hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Planungsräume mit hoher thermischer Belastung als Hitzeviertel auszuweisen (§ 3 KAnGBln). Für die ausgewiesenen Hitzeviertel ist gem. § 4 Abs. 2 KAnGBln festgehalten:

„Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder oder ein gepflegter Straßenbaum oder ein Entwicklungsbaum gepflanzt sein. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.“

Zuständig für die Auswahl der konkreten Maßnahmen und deren Umsetzung ist die zuständige Senatsverwaltung (§ 5 Abs. 1 KAnGBln).

Auch gesamtstädtisch nehmen Straßenbäume im KAnGBln eine besondere Rolle ein. Nach § 6 KAnGBln soll bis zum 31. Dezember 2027 der Straßenbaumbestand im Umfang von 440.000 Straßenbäumen wiederhergestellt sein. Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder oder ein gepflegter Straßenbaum oder ein Entwicklungsbaum gepflanzt sein. Das Gesetz gibt diesbezüglich einen konkreten Zielpfad bis zum Jahr 2040 vor (§ 6 Abs. 3 KAnGBln). Eine weitere Besonderheit des Berliner Klimaanpassungsgesetzes ist das eingeräumte Recht von natürlichen und gemeinnützigen juristischen Personen, Bäume nachzupflanzen. Dabei sind besondere Anforderungen an die Pflanzung zu berücksichtigen (§ 7 KAnGBln).

Zur Finanzierung der Durchführung des Gesetzes hat das Land Berlin Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung zu stellen (§ 23 Abs. 3 KAnGBln).

3.2.2. Baurecht

Ein zentrales Instrument zur Neupflanzung von Bäumen und zur Schaffung von Grünflächen ist das Bauplanungsrecht. Die wesentliche gesetzliche Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB)³¹.

30 Berliner Klimaanpassungsgesetz ([KAnG Bln](#)).

31 Baugesetzbuch ([BauGB](#)).

3.2.2.1. Festsetzung von Grünflächen im Bebauungsplan

Die verbindliche Bauleitplanung bietet die Möglichkeit, klimaschutz- und klimaanpassungsrelevante Zielsetzungen umzusetzen. Durch Bebauungspläne lässt sich die Begrünung im jeweiligen Plangebiet steuern. Das Ziel von mehr Stadtgrün lässt sich durch eine Vielzahl von Festsetzungen in Bebauungsplänen umsetzen.

Im Januar 2024 ist die neu eingefügte Festsetzungsmöglichkeit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB in Kraft getreten. Danach kann in einem Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

„die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes“

Schon vor der Einführung des § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB konnten öffentliche und private Grünflächen aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan festgesetzt werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Zudem können im Bebauungsplan auch für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB).

Es wurde jedoch festgestellt, dass in der kommunalen Praxis von den bisherigen Möglichkeiten eher **zurückhaltend** Gebrauch gemacht wurde. Eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Begründung der neuen Festsetzungsmöglichkeit in § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB ist den Gesetzgebungsmaterialien nicht zu entnehmen. In dem vom damaligen Kabinett beschlossenen „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ heißt es hinsichtlich der Bauleitplanung, dass diese ein wichtiges Instrument für den flächenbezogenen natürlichen Klimaschutz darstellt und in diesem Sinne eine flächensparende bauliche Nutzung sowie eine ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich gewährleisten kann.³² In der Literatur wird mangels Bestimmtheit des § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB vor allem von einer Signalwirkung für die planenden Gemeinden ausgegangen, die sich mit dem Klimaschutz aktiv in der Bauleitplanung auseinandersetzen sollen.³³

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB ermöglicht Festsetzungen über das Anpflanzen von Bäumen. Die städtebaulich veranlassten Gründe können unterschiedlich sein, z. B. stadtgestalterische Überlegungen. Diese Festsetzungsmöglichkeit ist abzugrenzen von naturschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere von Baumschutzsatzungen. Für die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB muss ein Zusammenhang mit der städtebaulichen Ordnung bestehen. Es können nicht solche Regelungen darüber getroffen werden, die **ausschließlich** dem Naturschutz vorbehalten sind. Sie können aber **auch** dem Interesse des Naturschutzes dienen und diesen unterstützen.³⁴ Bei Grünflächen oder öffentlichen Plätzen, die im Bebauungsplan abschlie-

32 Kabinettsbeschluss, [Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz](#), 29. März 2023, S. 51.

33 Söfker/Wienhues in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: 160. EL August 2025, § 9 Rn. 133a-133e.

34 Söfker/Wienhues in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: 160. EL August 2025, § 9 Rn. 216-218.

ßend definiert sind, kann die Anpflanzung einer konkreten Baumanzahl festgelegt werden.³⁵ Alternativ kann auch eine dynamische Anpflanzungspflicht abhängig von der Grundstücksgröße festgesetzt werden.³⁶ Zudem können Bebauungspläne auch Baumart, Baumgröße, Bepflanzungsabstand oder Größe des durchwurzelbaren Pflanzraums festsetzen.³⁷ Durch Pflanzlisten lassen sich auch diese Vorgaben noch weiter konkretisieren, wenngleich dadurch weniger Flexibilität für veränderte Klimabedingungen verbleibt.³⁸

Vorhandenes Grün lässt sich durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB schützen. Solche Festsetzungen verpflichten zum Erhalt und untersagen im Umkehrschluss die Beseitigung. Wer gegen ein solches Erhaltungsgebot verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Die Gemeinde kann die Anpflanzungspflicht auf Grundlage von § 178 BauGB durchsetzen.

3.2.2.2. Bauordnungsrecht

Städte und Gemeinden können durch örtliche Bauvorschriften auch die Begrünung privater Grundstücke steuern. Landesbauordnungen sehen Vorschriften über die Gestaltung der Grundstücksfreiflächen vor. So sieht die Musterbauordnung vor, dass Freiflächen zu begrünen oder zu bepflanzen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Musterbauordnung).³⁹

Die Vorgaben an die Gestaltung von Grundstücksfreiflächen lassen sich auf kommunaler Ebene durch örtliche Bauvorschriften in Form von Satzungen konkretisieren. Ein Instrument, welches zunehmend von Städten genutzt wird, sind kommunale Freiraum-, Grün- oder Gestaltungssatzungen. Diese ermöglichen es, verbindliche Standards für die Bereiche Stadtgrün und Klimaanpassung, zum Beispiel auch für private Grundstücke, festzulegen. Hierzu bedarf es jedoch einer Satzungsermächtigung in den Landesbauordnungen, was derzeit im Hinblick auf Vorgaben zur Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen nur in einigen Ländern der Fall ist.⁴⁰

Im Fokus stehen meist Anpflanzungsvorgaben für Grundstücksfreiflächen. So regelt z. B. die Freiraumsatzung der Stadt Frankfurt am Main in § 4 Abs. 2:

„Je angefangene 200 qm der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm – gemessen

35 Vornholt, Die grüne Stadt – Instrumente zur Stärkung grüner Infrastruktur, NVwZ 2023, 705 (706).

36 Vornholt, Die grüne Stadt – Instrumente zur Stärkung grüner Infrastruktur, NVwZ 2023, 705 (706).

37 Vornholt, Die grüne Stadt – Instrumente zur Stärkung grüner Infrastruktur (NVwZ 2023, 705 (706 f.)).

38 Vornholt, Die grüne Stadt – Instrumente zur Stärkung grüner Infrastruktur (NVwZ 2023, 705 (707)).

39 Musterbauordnung ([MBO](#)), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27.9.2024.

40 Wilcken, Klimaanpassung im europäischen und deutschen Recht, NVwZ 2025, 730 (736).

in 1 m Höhe – mit Bodenanschluss zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 qm. Vorhandene Bäume werden angerechnet.“⁴¹

Ein Straßenbaumentwicklungskonzept (SBEK) soll den Bestand an Straßenbäumen einer Stadt langfristig sichern. Es handelt sich dabei um ein informelles kommunales Planungsinstrument. Die Entwicklung des Baumbestandes soll dadurch transparent und nachvollziehbar werden. Fachämter können ebenfalls ihre Planungen daraus ableiten. Eine Übersicht der SBEK aus unterschiedlichen Kommunen bietet die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz.⁴²

3.2.3. Naturschutzrecht, kommunale Baumschutzsatzungen

Das Naturschutzrecht gibt den Städten und Gemeinden rechtliche Instrumente an die Hand, mit denen sich Grünbestände schützen lassen.⁴³

Städtisches Grün lässt sich insbesondere als **geschützter Landschaftsbestandteil** gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁴⁴ schützen. Der Schutz kann sich unter anderem auf Bereiche eines Landes oder den gesamten Bestand an Alleen und Bäumen beziehen (§ 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Das geht über den Schutz einzelner Objekte und Objektgruppen hinaus und erlaubt es, sämtliche Objekte einer bestimmten Art, wie z. B. Bäume, in einem näher bestimmten Bereich unter Schutz zu stellen. Die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils sind verboten. Ersatzpflanzungen und Geldersatzleistungen sind unter Umständen möglich (§ 29 Abs. 2 BNatSchG). Anpflanzungspflichten über Ersatzpflanzungen hinaus kennt das Naturschutzrecht **nicht**.

Die Regelung in § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG bildet die normative Grundlage für die in der Praxis bedeutsamen kommunalen Baumschutzsatzungen, mit denen ein flächendeckender Schutz von Bäumen einer bestimmten Größe im gesamten Gemeindegebiet oder in Teilen desselben bewirkt wird.⁴⁵ Eine Baumschutzverordnung verbietet es, geschützte Bäume zu fällen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. In der Regel wird über den Stammumfang festgelegt, was geschützte Bäume sind. Welche Baumarten ab welchem Stammumfang geschützt sind, kann jede Gemeinde individuell festlegen. Auch in welchem Gebiet die Baumschutzverordnung gilt, legt die Kommune fest.⁴⁶ In den Grundzügen ähneln sich die kommunalen Baumschutzsatzungen stark. Geschützt sind Gehölze ab einem bestimmten Stammumfang. Erfasst sind aber nicht alle Bäume. Zum Schutz des Bestandes regeln Baumschutzsatzungen Verbote mit Genehmigungsvorbehalt. So sind z. B. Ausnahmen für zulässige Bauvorhaben möglich.⁴⁷ Eine umfassende Kommu-

41 Gestaltungssatzung Freiraum und Klima der Stadt Frankfurt am Main ([Freiraumsatzung](#)).

42 Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.), [Straßenbaumentwicklungskonzepte](#).

43 Vornholt, Die grüne Stadt – Instrumente zur Stärkung grüner Infrastruktur, NVwZ 2023, 705 (705).

44 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - [BNatSchG](#)).

45 Gellermann in: Landmann/Rohmer, BNatSchG, Stand: 108. EL August 2025, § 29 Rn. 6, 7.

46 BUND Naturschutz in Bayern e.V., [FAQ Baumschutz](#) in der Stadt: Stadtbäume schützen und pflegen.

47 Vornholt, Die grüne Stadt – Instrumente zur Stärkung grüner Infrastruktur, NVwZ 2023, 705 (710).

nalbefragung zur Ausgestaltung ihrer Baumschutzverordnungen hat der BUND Bayern durchgeführt.⁴⁸ Auch der Arbeitskreis Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz bietet ein aktuelles Bild der unterschiedlichen Baumschutzsatzungen.⁴⁹

Geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht zwangsläufig durch Satzungen oder Verordnungen geregelt werden. Die Bundesländer haben hierbei einen weitgehenden Gestaltungsspielraum. Möglich ist auch ein Schutz durch **Landesnaturenschutzgesetze**. Eine landesweite Baumschutzregelung trifft z. B. das Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (§ 18 NatSchAG M-V)⁵⁰. Die Unterschutzstellung durch Satzung oder Verordnung kann den punktuellen Schutz von Bäumen erschweren, da gerade kleinere Gemeinden den Aufwand scheuen. In Bayern ist die Unterschutzstellung auch durch Einzelanordnung mittels Verwaltungsaktes möglich.

Eine weitere Möglichkeit des Baumschutzes besteht in der Ausweisung als **Naturdenkmal** nach § 28 Abs. 1 BNatSchG. Möglicher Schutzgegenstand sind Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen von bis zu fünf Hektar. Damit verbinden sich Möglichkeiten eines begrenzten Flächenschutzes. Auch charakteristische Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen können zum Naturdenkmal erklärt werden.⁵¹

Für Alleen gelten einige Besonderheiten. In den einzelnen Bundesländern existieren unterschiedliche Definitionen für Alleen und Baumreihen. Sie finden sich teilweise in den Landesnaturenschutzgesetzen oder in Erlassen oder Verordnungen. Je nach Straßenkategorie (Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen) ist die jeweilige Verwaltungsebene für die Pflege zuständig. Alleen gelten als Bestandteil der Straßen. Bestimmungen zu ihrem Schutz und Erhalt sind von den Straßenbaulastträgern zu beachten. Träger der Baulast für öffentliche Straßen ist die Behörde, die für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Straßen zuständig ist. Die Baulast für Autobahnen und Bundesstraßen liegt beim Bund (§ 5 Bundesfernstraßengesetz⁵²), der die Unterhaltung der Bundesstraßen in der Regel den Ländern überträgt. Die Straßengesetze der Länder bestimmen die Baulastträger der untergeordneten Straßen. Baulastträger für z. B. Landesstraßen ist danach das Land. Die Bestimmungen zum Straßenbegleitgrün in den Straßengesetzen der Länder treffen die Aussage, dass der entsprechende Baulastträger auch für die Bepflanzung, die

48 BUND Naturschutz in Bayern e.V., [Baumschutzverordnungen in Bayern](#) – Ergebnisse einer Kommunalbefragung zu Verbreitung, Ausgestaltung und Effektivität, 2019.

49 Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz, AK Stadtbäume, [Baumschutzsatzungen – Baumschutzverordnungen](#), Februar 2026.

50 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturenschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – [NatSchAG M-V](#))

51 Gellermann in: Landmann/Rohmer, BNatSchG, Stand: 108. EL August 2025, § 28 Rn. 4-6.

52 Bundesfernstraßengesetz ([FStrG](#)).

Pflege und die Unterhaltung des Straßengrüns verantwortlich ist und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen hat.⁵³

Alleen können laut Bundesnaturschutzgesetz als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt sein (§ 29 BNatSchG). Zudem lassen sie sich als geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Biotopverbund (§ 21 BNatSchG) schützen. Auf Landesebene können diese Regelungen konkretisiert werden. Einen Überblick über den Schutzstatus von Alleen in den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen der Bundesländer bietet ein Handlungsleitfaden der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.⁵⁴ Besonders alte Alleen können auch durch die **Denkmalschutzgesetze** der Länder geschützt werden, z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz:

„Denkmale können sein: (...) Zeugnisse (...) der Garten- und Landschaftsgestaltung.“⁵⁵

4. Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen

Die verlässliche Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen ist Gegenstand fortlaufender Debatten. Klimaanpassung wirkt oft lokal, was zunächst für eine lokale Finanzierung spricht. Die Finanzierung trifft jedoch auf derzeit angespannte öffentliche Haushalte, insbesondere in den Kommunen. Trotz verbindlicher Vorgaben aus dem KAnG fehlt es bislang an einer dauerhaft gesicherten Finanzierungsstruktur. Als Instrumente der Anpassungsfinanzierung kommen derzeit überwiegend **Förderprogramme** zum Einsatz.⁵⁶ Um dem hohen Investitionsbedarf im Bereich der Klimaanpassung gerecht zu werden, verlangen verschiedene Stimmen eine Aktualisierung der finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen.⁵⁷

Seit Jahren in der Diskussion steht die Einführung einer **neuen Gemeinschaftsaufgabe** zur Verbesserung der Klimaanpassung.⁵⁸ Die Konferenz der Umweltminister der Länder hat sich wiederholt für die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe ausgesprochen, um Naturschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gemeinschaftlich zwischen Bund und Ländern zu finanzieren.⁵⁹

53 Peters, Luttmann, Wilitzki, Torkler, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, [Handlungsleitfaden Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen](#), Mai 2022, S. 73.

54 Peters, Luttmann, Wilitzki, Torkler, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, [Handlungsleitfaden Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen](#), Mai 2022.

55 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – [BbgDSchG](#)).

56 Wissenschaftsplattform Klimaschutz, [Politikpapier](#) Klimaanpassung im föderalen System – Planung, Koordination, Finanzierung, März 2026.

57 Kauffhold/Heitzer, [Rechtsfragen der gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen der Klimaanpassung und des Naturschutzes durch Bund und Länder](#), Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 22. Juli 2024.

58 Wortprotokoll 54. Sitzung, Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG), [BT-Drs. 20/8764](#), 8. November 2023.

59 [Ergebnisprotokoll der 104. Umweltministerkonferenz](#), TOP 10 und 11, 16. Mai 2025.

Auch der aktuelle Koalitionsvertrag der Regierungsparteien enthält einen Prüfauftrag zur Einführung einer Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung.⁶⁰

Hintergrund der Diskussion um eine Gemeinschaftsaufgabe ist die finanzverfassungsrechtliche Grundordnung: Bund und Länder haben die ihnen durch die Kompetenznormen des Grundgesetzes zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich allein wahrzunehmen. Nach Art. 104 a Abs. 1 GG („Konnexitätsprinzip“) müssen Bund und Länder grundsätzlich jeweils gesondert die Ausgaben tragen, die bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen entstehen. Aus dem Konnexitätsprinzip folgt das grundsätzliche Verbot der Mischfinanzierung. Im Verhältnis zwischen Bund und Kommunen gilt Art. 104 a Abs. 1 GG mittelbar, weil Kommunen finanzverfassungsrechtlich den Ländern zugerechnet werden.⁶¹

Nach Art. 30, 83 f. GG führen die Länder ihre eigenen Gesetze und zudem die Bundesgesetze regelmäßig als eigene Angelegenheiten aus und tragen gem. Art. 104a Abs. 1, 5 GG die Ausgaben, die dabei entstehen. Danach liegt die Finanzierung von Ausgaben der Klimaanpassung und des Naturschutzes überwiegend bei den Ländern. Ausnahmen von den Grundsätzen getrennter Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung sind in Art. 91a ff. GG geregelt. Sie gehen als *lex specialis* den Regelungen von Art. 30, 83 ff. GG sowie Art. 104a GG vor.⁶²

Eine bestehende Ausnahme vom Konnexitätsprinzip regelt bereits jetzt die Möglichkeit von Finanzmitteln des Bundes an die Länder für konkrete Projekte (Art. 104b Abs. 1 S. 1 GG). Ob und zu welchen Zwecken den Ländern Finanzhilfen aus Bundesmitteln gewährt werden, entscheidet der Bund.

Es gibt diverse Förderprogramme des Bundes im Bereich der Klimaanpassung. Im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz wird unter anderem der natürliche Klimaschutz in Kommunen bezuschusst. Seit 2022 werden die Finanzmittel für den natürlichen Klimaschutz aus dem Klima- und Transformationsfonds bereitgestellt. Eine Übersicht über alle Förderprogramme der EU, des Bundes, der Länder und Kommunen mit dem Schwerpunkt Klimaanpassung bietet das Zentrum KlimaAnpassung⁶³.

Der Zuschuss „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ fördert z. B. die Anpflanzung von Bäumen. Gefördert werden unter anderem Städte und Gemeinden.⁶⁴ Das Bundesumweltministerium gewährt die Zuschüsse über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unter Verweis auf das Aktionsprogramm und nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung⁶⁵. Die Anwendung setzt eine finanzverfassungsrechtliche

60 [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Rn. 1192.

61 Kube in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 104a Rn. 8.

62 Suerbaum in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 64. Edition, Stand: 15.09.2025, Art. 91a Rn. 9-12.

63 Zentrum für KlimaAnpassung, [Förderdatenbank](#).

64 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Zuschuss Nr. 444 [Natürlicher Klimaschutz in Kommunen](#).

65 Bundeshaushaltsordnung ([BHO](#)); Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung ([VV-BHO](#)).

Zuständigkeit des Bundes voraus. Diese hat der Bundesrechnungshof bezweifelt. Das Bundesumweltministerium leitet eine Bundeskompetenz aus der „Natur der Sache“ her.⁶⁶

5. Auswahl geeigneter Baumarten im Kontext des Klimawandels

Auftragsgemäß befasst sich diese Ausarbeitung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die zur Auswahl geeigneter Baumarten im Kontext des Klimawandels, hinsichtlich der Hitze- und Trockenheitsverträglichkeit, der Standortbedingungen und der Allergiepotenziale vorliegen.

5.1. Geeignete Baumarten

Bei einer Neupflanzung ist es notwendig, Stadtbäume auszuwählen, die sowohl an die regionalen Gegebenheiten als auch an das zukünftig zu erwartende Klima angepasst sind. Da sich das Klima an einem bestimmten Standort innerhalb der Lebensdauer eines einzelnen Baumes erheblich verändern kann, ist es essenziell, dass er die nötige Stresstoleranz für Klimaereignisse wie Hitzewellen und Dürren besitzt. Aber auch Staunässe, Stürme, Bodenversalzung sowie Schädlinge und Krankheiten können Stressfaktoren sein.

5.2. Anforderungen an Stadtbäume

Ein wichtiger Aspekt für ein gutes Baumwachstum ist die Infrastruktur in der Umgebung des Baums:

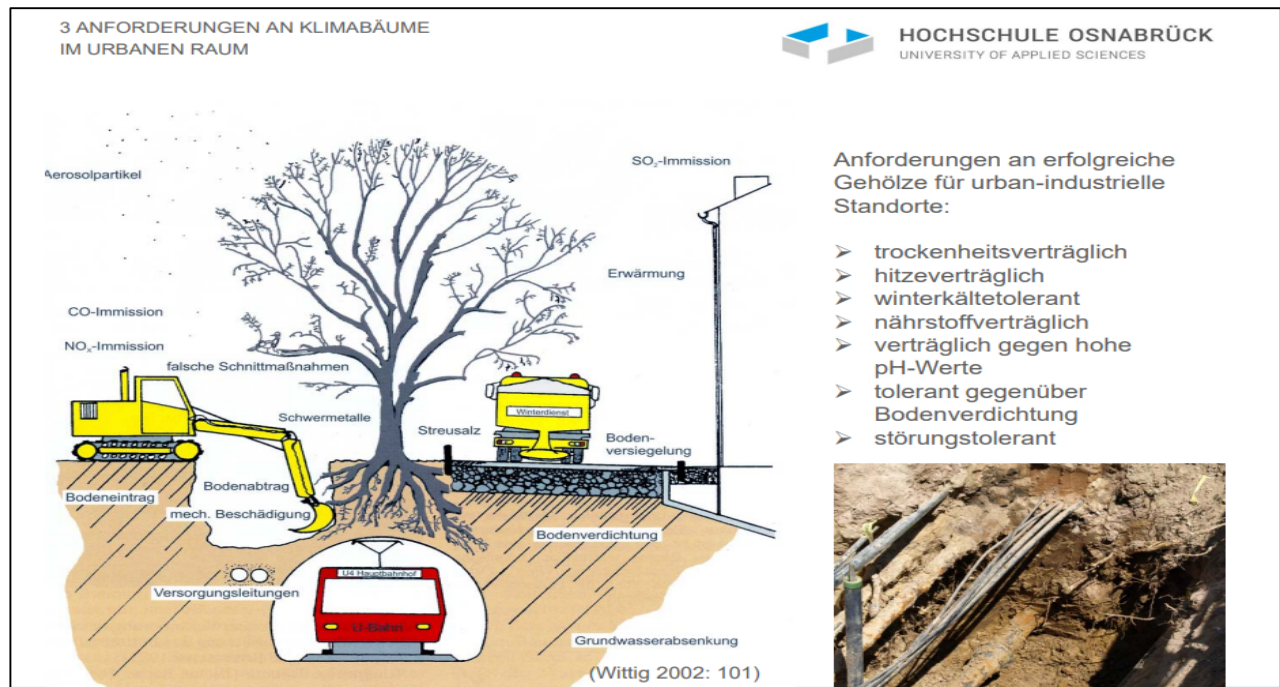
„Die Qualität des Wurzelraums beeinflusst maßgeblich die Vitalität und Standsicherheit eines Baumes. Eine ausreichende Bodenbelüftung ist essenziell für das Wurzelwachstum. Der Wasserbedarf von Bäumen variiert je nach Standortbedingungen. [...] Nährstoffmangel ist im Regelfall eher eine Folge von Wassermangel oder anderen Faktoren als tatsächlichem Nährstoffmangel im Boden geschuldet.“⁶⁷

In seinem Vortrag „Stadtbäume für die übernächste Generation – keine Angst vor Klimabäumen“⁶⁸ listet Bouillon (2022) die Anforderungen auf, mit denen Stadtbäume im urbanen Raum konfrontiert sind (Wärmeinseln, Schadstoffe, Bodenversiegelung, Grundwasserabsenkung etc.), sowie die Anforderungen, die an erfolgreiche Stadtbäume gestellt werden (Trocken- und Hitzeverträglichkeit etc.):

66 Bundesrechnungshof, [Abschließende Mitteilung über die Prüfung Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen der Förderung des Natürlichen Klimaschutzes in Kommunen](#) (KfW-Zuschussprogramm 444), 24. Juli 2024.

67 Weltecke, [Was braucht eigentlich ein Baum](#), Tagungsband der 8. Wassertage Münster, 18.-19. Februar 2025, S. 135.

68 Bouillon, [Stadtbäume für die übernächste Generation – keine Angst vor Klimabäumen](#), 38. Osnabrücker Baumpflegtage, Vortrag, 6. September 2022.

Abbildung 1:⁶⁹

Bouillon (2022) betont insbesondere die Auswirkungen von Hitze und fehlender Wasserverfügbarkeit und schlägt neben der Anpflanzung hitzeresistenter Genotypen heimischer Arten, neue Arten aus Süd- und Südosteuropa und klimatolerante Arten anderer Kontinente vor:

1. Durch die Auswirkungen des Klimawandels – besonders durch Hitze – geraten **viele heimische Baumarten** innerhalb der nächsten 80 Jahre voraussichtlich an den **Rand ihrer Existenz**.
2. Der **Stadtstandort** stellt eine zusätzliche Herausforderung dar, der durch menschliche Aktivitäten negativ, aber auch positiv beeinflusst werden kann. Besonders die **Wasserverfügbarkeit** kann durch geeignete vegetationstechnische Maßnahmen und intelligente Profilierung von Oberflächen befördert werden.
3. Die Vegetation wird sich verändern. Mit gebietseinheimischen Genotypen und natürlicher Migration hitzeverträglicher Arten alleine lassen sich **unsere Probleme nicht lösen**. Wir brauchen Bäume in der Stadt, damit diese für uns lebenswert bleibt.
4. Lösungsansätze sind die vielfältige Anpflanzung hitzeresistenter Genotypen heimischer Arten, neuer Arten aus S- und SO-Europa (aided migration) sowie klimatoleranter Arten anderer Kontinente.
5. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich diese Arten dann bei uns auch **etablieren** werden.

69 Bouillon, [Stadt bäume für die übernächste Generation – keine Angst vor Klimabäumen](#), 38. Osnabrücker Baumpflegtage, Vortrag, 6. September 2022, S. 15.

Abbildung 2: Fazit⁷⁰

5.3. Chancen und Risiken nicht-heimischer Baumarten

Die TU Dresden forscht zu „Reaktion auf den Klimawandel: Chancen und Risiken nicht-heimischer Baumarten“:

„Viele heimische Baumarten kommen mit den klimatischen Veränderungen der letzten Jahre nicht gut zurecht. Die Lösung könnten Baumarten aus Regionen sein, die ein Klima aufweisen, das uns in Europa bevorsteht. [...] In den Städten werden wir auf nicht-heimische Baumarten setzen müssen“, ist sich Dr. Ulrich Pietzarka sicher. Besonders Bäume in den Stadtzentren und entlang von Straßen sind hier schon jetzt betroffen, da sie für Extremwetterlagen wie anhaltende Trockenheit und Hitze nicht gewappnet sind. Im Forstbotanischen Garten in Tharandt, dessen wissenschaftlicher Leiter Pietzarka ist, werden Baumarten erforscht, die besser an die aktuellen Klimaveränderungen angepasst sind.

Im Nordamerika-Teil des Gartens stehen Pflanzen aus Regionen, die ein Klima aufweisen, das auch für Europa vorausgesagt wird. Einige Arten erscheinen vielversprechend: **Amberbaum**, **Rotahorn** oder **Tupelobaum** könnten sich schon bald vermehrt im Stadtbild wiederfinden. „Sie sind robuster gegen Trockenheit und weisen zudem eine besonders dekorative Färbung im Herbst auf“, so der Forstwissenschaftler Pietzarka, der ergänzt, dass „nicht-heimische Baumarten seit jeher zu unserer Gartenkultur gehören.“ [...]

Erforscht werden im Forstpark in Tharandt aber auch die Risiken, die mit fremden Baumarten einhergehen. Sollten sich die Pflanzen als invasiv herausstellen, könnten sie in andere Umweltsysteme eindringen und diese negativ beeinflussen. Untersucht wird auch, ob die Bäume Gefahren für die Infrastruktur darstellen oder ihre Pollen Allergien verursachen. Ziel der Forschung ist es, diese Risiken frühzeitig zu erkennen und bestenfalls voraussagen zu können.“⁷¹

5.4. Stadtbäume (Beispiel Bayern)

Fäth et al. (2025) kommen in ihrer Studie „Urban Trees for Changing Climates: Insights for Bavarian Cities“⁷² ebenfalls zu dem Ergebnis,

„dass Städte [...] bis zum Ende des 21. Jahrhunderts erhebliche Veränderungen der klimatischen Eignung von Baumarten erleben werden. Aufgrund lokal bedingter mikroklimatischer Bedingungen, die beispielsweise durch einen hohen Anteil versiegelter Flächen und die damit verbundenen städtischen Wärmeinseleffekte verursacht werden, wird erwartet, dass dieser Trend noch ausgeprägter sein [...]. Während **hitzeverträgliche Arten** wie die **Robinie**, der **Berg-Ahorn**, die **ahornblättrige Platane** und die **Europäische Hainbuche** langfristig geeignet

70 Bouillon, [Stadtbäume für die übernächste Generation – keine Angst vor Klimabäumen](#), 38. Osnabrücker Baumpflegtage, Vortrag, 6. September 2022, S. 48.

71 TU Dresden, [Reaktion auf den Klimawandel: Chancen und Risiken nicht-heimischer Baumarten](#), News vom 9. November 2022.

72 Fäth et al., [Urban Trees for Changing Climates: Insights for Bavarian Cities](#) vom 25.05.2025, Int. Arch. Photogramm. Remote Sens. Spatial Inf. Sci., XLVIII-M-7-2025, 267-273.

bleiben, wird für Baumarten wie die Rotbuche, den Spitzahorn und die Hänge-Birke (Sandbirke) ein Rückgang der klimatischen Eignung erwartet.“⁷³

Auch der „Leitfaden zu Stadtbäumen in Bayern: Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Stadtbäume – Wachstum, Umweltleistungen und Klimawandel“ von Rötzer et al. (2021) liefert praxisnahe Informationen zur klimaresilienten Entwicklung städtischer Baumbestände in bayerischen Städten. Insgesamt wurden über 2.000 Bäume untersucht. Bei den vier häufigsten Arten – Winterlinde, Rosskastanie, Platane und Scheinakazie – wurden Einflussfaktoren wie Bodenart, Versiegelung und Licht analysiert. Modellierete Zukunftsszenarien zeigten artspezifische Veränderungen: **Trockenheitsempfindliche Arten (z. B. Winterlinde)** können in Hitzehotspots stark an Leistung verlieren, während **trockenheitsresistente Arten (z. B. Scheinakazie)** dort empfehlenswert sind. Feuchtere Standorte können weiterhin anspruchsvollere Arten tragen.⁷⁴

5.5. Wasserverfügbarkeit/Bäume an Hitzestress gewöhnen

Die Wissenschaftler des Julius Kühn-Instituts (JKI) und der TU Braunschweig untersuchen in einem Teilbereich des Forschungsprojekts „CliMax“⁷⁵, „wie sich Klima, Bodenversiegelung und Wasserverfügbarkeit auf die Bäume auswirken“.⁷⁶ Sie überprüfen die Vitalität und Entwicklung der Biomasse von Stadtbäumen unter verschiedenen Versiegelungsgraden.

Die Forschungsgruppe „Isodrones“ untersucht die Wasseraufnahmetiefen und die Grundwassernutzung von Stadtbäumen. Aufgrund des Klimawandels trocknen bei höheren Temperaturen die oberen Bodenschichten schneller aus, die zudem durch Salz und Urin stark belastet sind. Die Forscher stellten fest, dass die Bäume an **unversiegelten** Standorten in den Sommermonaten Wasser in bis zu zwei Meter Tiefe nutzen. An **versiegelten** Standorten nutzten die Bäume verhält-

73 Fäth et al., [Urban Trees for Changing Climates: Insights for Bavarian Cities](#), vom 25.05.2025, Int. Arch. Photogramm. Remote Sens. Spatial Inf. Sci., XLVIII-M-7-2025, 267-273. Mit KI-Unterstützung übersetzt. Für die Übersetzung der Baumarten wurde die lateinische Bezeichnung verwendet, **Baumartenliste**: Black locust, Robinie (*Robinia pseudoacacia*); Norway maple, Spitzahorn (*Acer platanoides*); Sycamore maple, Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*); Horse chestnut, Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*); Silver birch, Hänge-Birke oder Sandbirke (*Betula pendula*); European hornbeam, Europäische Hainbuche (*Carpinus betulus*); European beech, Rotbuche (*Fagus sylvatica*); Common ash, Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*); London plane, Ahornblättrige Platane (*Platanus x acerifolia*); Black poplar, Schwarz-Pappel (*Populus nigra*); Pedunculate oak, Stieleiche (*Quercus robur*); Small-leaved lime, Winterlinde (*Tilia cordata*).

74 Rötzer et al., [Leitfaden zu Stadtbäumen in Bayern: Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Stadtbäume – Wachstum, Umweltleistungen und Klimawandel](#), Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (ZSK), 2021; Rötzer et al., [Leitfaden zu Stadtbäumen in Bayern - Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Stadtbäume im Klimawandel – Wuchsverhalten, Umweltleistungen und Perspektiven \(elektronischer Anhang\)](#), Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (ZSK), 2021; Rötzer, [Leitfaden Stadtbäume im Klimawandel - Erweiterung des Leitfadens zu Stadtbäumen in Bayern](#), Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (ZSK), 2024.

75 Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, [Wissensportal: Urbanes Grün](#).

76 TU Braunschweig, [Gesunde Stadtbäume trotz Hitze und Beton](#), Magazin-Eintrag vom 25. März 2025; siehe auch NDR Fernsehen, [Welche Baumart braucht wenig Wasser?](#), Hallo Niedersachsen, Sendung vom 28. April 2025; Julius Kühn-Institut, [Welche Stadtbäume kommen mit weniger Wasser aus? Forschende des CliMax-Projektes wurden von NDR-Fernsehteam begleitet](#).

nismäßig mehr oberflächennahes Wasser, „was in trockeneren Jahren unweigerlich zum Problem für die Wasserversorgung der Bäume wird.“⁷⁷

Die Forscher kommen zu dem Ergebnis, „dass die engen und in einer Tiefe von mehr als 50 Zentimetern sehr sandigen Pflanzgruben in der Zukunft ein massives Problem darstellen werden. Zwar haben Stadtbäume aufgrund der geringen Baumdichte einen geringeren Konkurrenzdruck um Wasser als beispielsweise Waldbäume. Dennoch muss die Wasserverfügbarkeit an versiegelten Standorten dringend erhöht werden, um widerstandsfähige Stadtbäume zu fördern.“⁷⁸

Für Jungbäume empfehlen die Forscher ein künftiges Gewöhnen an **leichten Wasserstress**, da dies die Möglichkeit schafft, „tiefe Wurzeln ausbilden zu können, um Dürreperioden besser zu überstehen.“ In der Baumschule und nach dem Umsetzen in die Stadt würden die Bäume zunächst „von oben“ bewässert, was für Jungbäume wichtig sei. Doch dieses „Gewöhnen“ der Bäume an eine sichere Wasserversorgung von oben habe vermutlich zur Folge, dass sich keine oder nur wenige Tiefenwurzeln ausbildeten. In der Regel werde – meist 5 Jahre nach dem Umsetzen aus der Baumschule – die Bewässerung gestoppt, dann könnten sich diese Bäume oft nicht mehr schnell genug anpassen, um Trockenperioden zu überstehen. In Zukunft werde es daher immer wichtiger werden, bereits Jungbäume an leichten Wasserstress zu gewöhnen. Dabei könnten moderne Sensorsysteme helfen, an deren Entwicklung die Forschenden beteiligt seien.⁷⁹

5.6. Allergiepotenzial

Die GALK (2012) konstatiert, bei der Auswahl der Bäume könnten auch allergologische Kriterien im Rahmen einer Abwägung mitberücksichtigt werden. So sei bei der Verwendung von frühblühenden Gehölzen wie Birke, Hasel oder Erle schon im Planungsprozess abzuwägen zwischen den Interessen des Naturschutzes, der Stadtgestaltung und der allgemeinen Gesundheit. Nachpflanzungen in Beständen seien dabei anders zu bewerten als Neupflanzungen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels werde sich die Auswahl von geeigneten Baumarten aufgrund der sich verändernden Standortbedingungen verringern. Dies könne zur Folge haben, dass auch pollenerzeugende Pflanzen Verwendung fänden, wenn keine anderen geeigneten Baumarten zur Verfügung stünden. Ein vollständiger Verzicht auf solche Baumarten sei aufgrund der allgemeinen Wohlfahrtswirkung von Bäumen nicht durchsetzbar.⁸⁰

Auch Baumer (2025) betont in seinem Bericht über Städte in der Schweiz, dass die Hitzeresistenz im Vordergrund stehe. Zudem seien die Biodiversität und der Pflegeaufwand der Bäume wichtige Faktoren, die Pollenbelastung hingegen eher zweitrangig.⁸¹

77 TU Braunschweig, [Gesunde Stadtbäume trotz Hitze und Beton](#), Magazin-Eintrag vom 25. März 2025.

78 TU Braunschweig, [Gesunde Stadtbäume trotz Hitze und Beton](#), Magazin-Eintrag vom 25. März 2025.

79 TU Braunschweig, [Gesunde Stadtbäume trotz Hitze und Beton](#), Magazin-Eintrag vom 25. März 2025.

80 GALK e.V. Arbeitskreis Stadtbäume, [Positionspapier Pollenallergien](#), Stand: 26. November 2012, S. 7.

81 Baumer, [Städte setzen auf klimaresistente Bäume – Pollen sind zweitrangig](#), SRF vom 29. April 2025.

Bergmann et al. (2025) listen in der „Empfehlung zur allergikerfreundlichen Bepflanzung von Städten unter Berücksichtigung des Klimawandels“⁸² in Tabelle 4 Baum- und Straucharten, die aus allergologischer Sicht für Neuanpflanzungen unbedenklich sind. Die Autoren weisen darauf hin, dass pollenproduzierende Bäume entweder männlicher oder zweigeschlechtlicher Natur seien. Eine Möglichkeit sei, nur weibliche Exemplare zu pflanzen, da diese keine Pollen entwickeln.

Der BUND erläutert, in städtischen Gebieten würden häufig männliche Bäume gepflanzt, da sie keine Früchte oder Samen abwerfen und somit Gehwege sauber halten.⁸³

Weckler et al. (2026) konstatieren, Bäume, die weniger allergene Pollen produzierten, seien die **insekten- bzw. bienenbestäubten Baumarten**, wie z. B. Kirsche und Pflaume (*Prunus* spp.⁸⁴), Birne (*Pyrus* spp.), Magnolie (*Magnolia kobus*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Linde (*Tilia* spp.). Das Allergenpotenzial vieler Baumarten sei noch nicht abschließend geklärt, z. B. für die Eiche (*Quercus*), die italienische Pappel (*Populus nigra* „Italica“), die Schwarz-Walnuss (*Juglans nigra*) oder die Kaukasische Flügelnuß (*Pterocarya fraxinifolia*). Hier bestehe noch erheblicher Forschungsbedarf.⁸⁵

6. Listen und Datenbanken zu Straßenbäumen

6.1. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Die Datenbank des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) enthält Informationen zu rund 180 klimaresilienten Baumarten, darunter Angaben dazu, ob sich der jeweilige Baum als **Straßenbaum**, als Bienenweide oder als Vogelnährgehölz eignet. Die Datenbank informiert auch über das **Allergenpotenzial**: <https://www.hlnug.de/stadtgruen-im-klimawandel/klimaresiliente-baumarten-finden>.

6.2. Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)

Der 1975 gegründete „Arbeitskreis Stadtbäume“ der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) beim Deutschen Städtetag erstellt seit 2012 eine Online-Liste von Stadtbäumen. Sie informiert über Kriterien wie Klimatoleranz, Straßenbaumtauglichkeit und Insektenfreundlichkeit.

Eine aktuelle Broschüre „Zukunftsbäume für die Stadt“, die vom Arbeitskreis Stadtbäume, der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz und dem Bund deutscher Baumschulen herausgegeben

82 Bergmann et al., [Empfehlung zur allergikerfreundlichen Bepflanzung von Städten unter Berücksichtigung des Klimawandels](#), Allergo Journal 34, 24-33 (2025).

83 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., [Warum wir im Frühling häufiger niesen – und welche Rolle Baumpollen dabei spielen](#).

84 Spp: species pluralis = verschiedene Arten.

85 Weckler et al., [Allergieprävention: Bäume sind wichtig, nicht alle sind richtig](#), MMW Fortschr Med 168, 66-67 (2026).

wird, ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://galk.de/component/jdownloads/?task=download.send&id=664&catid=4&Itemid=2057>.

Eine Themenübersicht des „Arbeitskreises Stadtbäume“ findet sich unter <https://galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/>:

„Ein Beispiel der GALK-Straßenbaumtest 2: Der Arbeitskreis wählte 45 Baumarten und -sorten aus, um ihre Eignung als Straßenbäume zu bewerten. Dabei sind die regionalen Besonderheiten von besonderer Bedeutung. Eine ausführliche Broschüre hierzu (Stand: August 2025) findet sich unter dem folgenden Link: <https://galk.de/component/jdownloads/?task=download.send&id=1055&Itemid=2906>.“

Der „Arbeitskreis Stadtbäume“ unterhält engen Kontakt zu den **Niederlanden** und der **Universität Wageningen**. Dort werden ebenfalls Gebrauchswertuntersuchungen von Straßenbäumen durchgeführt.⁸⁶

Zudem führen verschiedene Bundesländer regionale Sortimentsprüfungen durch:⁸⁷

So testete z. B. die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) in einem Langzeitprojekt 30 Straßenbaumarten und -sorten in drei bayerischen Städten auf **Stresstoleranz** im Klimawandel. Sehr gute Ergebnisse erzielten **Magnolia kobus** (Kobushi-Magnolie) und **Malus tschonoskii** (Japanischer Wollapfel).⁸⁸

6.3. The Right Trees for Changing Climate Database

Die englischsprachige Datenbank (<http://www.richtrees4cc.org.uk/>) hat Forest Research in Zusammenarbeit mit der Greater London Authority, der Forestry Commission, Natural England, dem Tree Council und der Royal Horticultural Society erstellt. Sie führt die Merkmale von Baumarten auf, die für die prognostizierten klimatischen Bedingungen in städtischen Gebieten im Laufe dieses Jahrhunderts geeignet sind. Die Datenbank ist noch nicht vollständig. Sie wird jedoch kontinuierlich erweitert, sobald weitere klimaangepasste Baumarten identifiziert werden.

6.4. Leitfaden Stadtbäume im Klimawandel

Der „Interaktive Leitfaden für Stadtbäume im Klimawandel, Quantifizierung von Wachstum und Ökosystemleistungen“ von Rötzer et al. (2025) vom Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (ZSK) der Technischen Universität München ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://leitfaden-website.s3-website.eu-central-1.amazonaws.com/>.

86 GALK e.V. Arbeitskreis Stadtbäume, [Austausch mit den Niederlanden](#).

87 Neue Landschaft, [Entwicklungen zum Klimawandel im Fokus, 16. Landschaftsbautagung an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf](#), 18. Juli 2019.

88 Neue Landschaft, [Entwicklungen zum Klimawandel im Fokus, 16. Landschaftsbautagung an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf](#), 18. Juli 2019.

Zur „Anpassung der Baumartenwahl an den Klimawandel“ heißt es dort: Die Wuchsbedingungen in Mitteleuropa ändern sich: wärmere, trockenere Sommer und feuchtere Winter stellen vor allem städtische Standorte mit begrenztem Wurzelraum vor Probleme. Arten wie Winterlinde oder Rosskastanie werden dort künftig oft nicht mehr stabil wachsen; **robustere Arten (z. B. Robinie, Eiche, Platane)** sind besser geeignet. Bewässerung hilft nur begrenzt und sollte idealerweise mit lokal gespeichertem Regenwasser kombiniert werden (z. B. BlueGreenStreets). Klimamodelle und klimasensitive Wachstumsmodelle liefern feinräumige Prognosen, es bleiben jedoch lokale Unsicherheiten bestehen. Deshalb ist eine stärkere **Baumarten-Diversifizierung** wichtig für **Biodiversität** und **Widerstandsfähigkeit** gegen Hitze, Trockenheit, Schädlinge und Krankheiten.⁸⁹

Der interaktive Leitfaden basiert auf den Auswertungen zum Wachstum und den Ökosystemleistungen von **mitteleuropäischen Stadtbaumbeständen**. Daraus lassen sich folgende Handlungsempfehlungen für ein nachhaltiges Stadtbaummanagement ableiten:

„Damit das Wachstum und die Ökosystemleistungen von Stadtbäumen gewährleistet werden können, müssen die ober- und unterirdischen Standortbedingungen beachtet werden. Schon während der Planung sollte beispielsweise eine möglichst geringe Versiegelung der Baumstandorte sichergestellt werden. Auch die Standort- und Arteigenschaften der Bäume sind zu berücksichtigen. Die Aufrechterhaltung von leistungsfähigen Stadtbaumbeständen, auch im Klimawandel, hängt neben guten Standortbedingungen insbesondere von der Baumartenwahl ab. Bei schlechten Standortbedingungen sollten trockentolerante Baumarten gepflanzt werden, um Einbußen bei Wachstum und Ökosystemleistungen zu vermeiden [...]. Eine Diversifizierung des Baumbestandes ist für die Aufrechterhaltung der Leistungen und im Hinblick auf Schädlings- und Krankheitsbefälle wichtig [...]. Sie fördert zudem Biodiversität, aber auch die Widerstandsfähigkeit gegenüber Extremereignissen.“⁹⁰

7. Ausgewählte nationale und internationale Initiativen zu Stadtbäumen

7.1. National

7.1.1. Bundesebene

Die Bundesregierung hat 2019 einen „Masterplan Stadtnatur“⁹¹ vorgelegt. Als eine Maßnahme sieht der Masterplan vor, im Rahmen einer Fachkonvention **bundeseinheitliche Orientierungswerte für die Grünausstattung und Erholungsversorgung** vorzulegen.⁹²

89 Technische Universität München, [Interaktiver Leitfaden für Stadtbäume. Handlungsempfehlungen, Anpassung der Baumartenwahl an den Klimawandel](#), Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (ZSK).

90 Rötzer et al., [Der interaktive Leitfaden für Stadtbäume im Klimawandel - Quantifizierung von Wachstum und Ökosystemleistungen](#), Anliegen Natur 47 (2), 2025.

91 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, [Masterplan Stadtnatur – Maßnahmenprogramm der Bundesregierung für eine lebendige Stadt](#), 2019.

92 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, [Masterplan Stadtnatur – Maßnahmenprogramm der Bundesregierung für eine lebendige Stadt](#), 2019, S. 13.

Im Jahr 2023 hat das **Bundesamt für Naturschutz** zur fachlichen Begleitung des Masterplans Stadtnatur Orientierungsgrößen und Kennwerte für das öffentliche Grün vorgelegt, mit denen die **Funktionen von öffentlichen Grünflächen** für Erholung, Gesundheit, Klimaanpassung sowie Biodiversität im Sinne eines „Soll“ **ermittelt** werden können.⁹³

Um eine erste Orientierung für kommunale Planungen zu ermöglichen, nennt der Bericht beispielhaft folgende Kennzahlen:

„Pro Einwohner*in sollen mindestens **4 m² Nachbarschaftsgrün, 6 m² Wohngebietsgrün und 7 m² Stadtteilgrün sowie 7 m² gesamtstädtisches Grün** verfügbar sein. In Verbindung mit einer fußläufigen Erreichbarkeit dieser Flächen sowie ergänzt mit Bäumen und durchgrünten Straßen, ergibt sich somit ein Mehrwert hinsichtlich der Klimaanpassung urbaner Räume. Um die Artenvielfalt im öffentlichen Grün zu fördern, sollen zudem mindestens 20 % der Grünflächen naturschutzfachlich hochwertig entwickelt sein“.⁹⁴

Ferner bearbeitet das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) seit Januar 2025 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) das **Projekt „Biodiversitätsfördernde Klimamaßnahmen im urbanen Bereich“ (BiodivStadtbaum)**.⁹⁵ Das Projekt erfasst und bewertet juristische, planerische und naturwissenschaftliche Hintergründe zu Baumpflanzung und Baumerhalt in Städten vor dem Hintergrund des Biodiversitätsschutzes und der Klimaanpassung.⁹⁶ Ziel ist unter anderem die Weiterentwicklung der Musterbaumschutzsatzung der GALK sowie die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung.⁹⁷

7.1.2. Städte

Deutschlandweit setzen bereits zahlreiche Städte auf Stadtbaumkonzepte zum Schutz, zur Pflege und zum Ausbau von Bäumen in urbanen Räumen.

Im Folgenden werden exemplarisch einige Städte vorgestellt, die wiederholt als positive Beispiele für zukunftsweisende Baumkonzepte im Kontext des Klimawandels genannt werden. Die genannten Städte zeichnen sich insbesondere durch strategische Pflanzkonzepte, eine gezielte Artenauswahl sowie langfristige Pflege- und Monitoringmaßnahmen aus.

7.1.2.1. Berlin

Der Stadtstaat Berlin hat ein eigenes **Grünflächeninformationssystem (GRIS)**, das den Bestand an Straßenbäumen erfasst. Im Jahr 2025 standen an jedem Kilometer Stadtstraße laut Senatsverwal-

93 Bundesamt für Naturschutz, [Stadtnatur erfassen, schützen, entwickeln](#), BfN-Schriften 653, 2023, S. 9.

94 Bundesamt für Naturschutz, [Stadtnatur erfassen, schützen, entwickeln](#), BfN-Schriften 653, 2023, S. 9 (Hervorhebung durch Verf.).

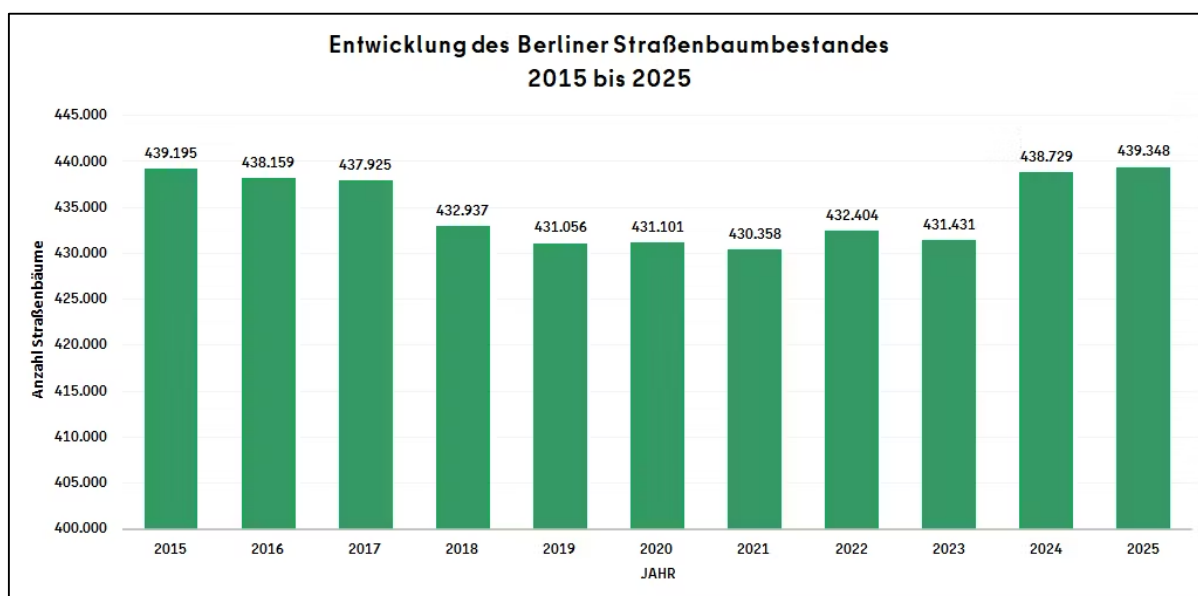
95 Siehe GALK e.V., [BiodivStadtbaum – Biodiversitätsfördernde Klimamaßnahmen im urbanen Bereich](#).

96 Bundesamt für Naturschutz, Projektsteckbriefe, [Biodiversitätsfördernde Klimamaßnahmen im urbanen Bereich](#).

97 Bundesamt für Naturschutz, Projektsteckbriefe, [Biodiversitätsfördernde Klimamaßnahmen im urbanen Bereich](#).

tung durchschnittlich rund 80 Bäume, was einen Gesamtbestand von über 439.000 Bäumen ergibt.⁹⁸ Das GRIS erfasst auch den Bestand der häufigsten Straßenbaumgattungen und deren Anteil am Gesamtbestand sowie jährliche Bestandsveränderungen in Berlin und den Bezirken. Der zuletzt leicht gestiegene Baumbestand geht jedoch nicht auf zusätzliche Pflanzungen in den Jahren 2023 und 2024 zurück, sondern auf Nachmeldungen der Bezirksämter sowie witterungsbedingte Schwankungen.⁹⁹

Die Straßenbaumentwicklung in Berlin von 2015 - 2025 im Überblick:¹⁰⁰



7.1.2.2. Bonn

Mit einem Bestand von knapp 30.000 Straßenbäumen verfügt die Stadt Bonn bereits über einen soliden Straßenbaumbestand.¹⁰¹ Dennoch gibt es in Bonn rund 540 Straßen ohne Baumbestand, was knapp einem Viertel des Stadtgebiets entspricht.¹⁰² Die Stadt Bonn hat daher im Jahr 2023 ein **Baumkonzept** entwickelt, um die Anzahl baumloser Straßen zu reduzieren. Dafür hat ein beauftragtes Fachbüro das **gesamte Stadtgebiet anhand verschiedener Kriterien untersucht** – dazu zählen etwa die Siedlungs- und Bevölkerungsdichte, die klimatische Situation im jeweiligen

98 Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Datenstand Statistische Angaben Berlin, [Daten und Fakten: Stadtbäume](#)).

99 Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Datenstand Statistische Angaben Berlin, [Daten und Fakten: Stadtbäume](#)).

100 Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Datenstand Statistische Angaben Berlin, [Daten und Fakten: Stadtbäume](#)).

101 GALK e.V., Arbeitskreis Stadtbäume, [Straßenbaumentwicklungskonzepte](#).

102 Bundesstadt Bonn, [Das Bonner Baumkonzept](#).

Quartier und die Anzahl baumloser Straßen in den statistischen Bezirken.¹⁰³ Anhand definierter Parameter konnte eine **Bedarfpriorität** für die Stadtbezirke ermittelt werden. Die Berechnung von mittleren Werten wurde als Grundlage für die Einstufung „unterdurchschnittlich“ und „überdurchschnittlich“ vorgenommen. Diese Herangehensweise ermöglichte somit eine weitgehend objektive Einstufung des Bedarfs bzw. der Defizite der einzelnen Bezirke.¹⁰⁴ Bei der Durchführung des Konzeptes sollen die Anwohner zudem frühzeitig einbezogen werden.¹⁰⁵

7.1.2.3. Bremen

Das **Handlungskonzept Stadtbäume (HKS)** wurde 2018 initiiert und im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie für Bremen und Bremerhaven als Schlüsselmaßnahme festgelegt.¹⁰⁶ Federführend vom Referat Grünordnung durchgeführt, beschäftigt es sich mit der Neupflanzung von Stadtbäumen und mit dem Erhalt des Baumbestands.¹⁰⁷ Die Handlungsfelder des HKS dienen dazu, eine mittel- bis langfristige Strategie zur Stadtbaumentwicklung in Bremen zu erarbeiten.¹⁰⁸ Das **Stadtgrün-Bewertungstool** stellt zudem die Effekte verschiedener Begrünungsszenarien, deren monetären Wert sowie die damit verbundenen Pflanz- und Pflegekosten für die Bremer Stadtteile dar.¹⁰⁹

7.1.2.4. Dresden

Dresden hat bereits im Jahr 2009 ein **Straßenbaumkonzept** entwickelt, das 2020 fortgeschrieben wurde.¹¹⁰ Als Leitvorstellung gilt, den Vorkriegszustand von 60.000 Bäumen wieder zu erreichen.¹¹¹ Ziel des Konzeptes ist, jede Nebenstraße mindestens einseitig und jede Hauptstraße mit einem mindestens zweiseitigen Baumbestand zu begrünen.¹¹² Die Stadt Dresden hat zudem eine **Arbeitsgruppe „Unterirdischer Bauraum“** eingerichtet, um sich in regelmäßigen Abständen über Bauvorhaben und Straßenbaumpflanzungen sowie über Vereinbarungen und technische Lösun-

103 Bundesstadt Bonn, [Das Bonner Baumkonzept](#).

104 Bundesstadt Bonn, [Zielbeschluss zum Baumkonzept](#), Beschlussvorlage 230524, Amt für Umwelt und Stadtgrün.

105 Bundesstadt Bonn, [Das Bonner Baumkonzept](#).

106 Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IöW), [Den ökonomischen Wert grüner Klimaanpassungsmaßnahmen für kommunale Planungsprozesse nutzen](#), 2023.

107 Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IöW), [Den ökonomischen Wert grüner Klimaanpassungsmaßnahmen für kommunale Planungsprozesse nutzen](#), 2023.

108 Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IöW), [Den ökonomischen Wert grüner Klimaanpassungsmaßnahmen für kommunale Planungsprozesse nutzen](#), 2023.

109 Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IöW), [Den ökonomischen Wert grüner Klimaanpassungsmaßnahmen für kommunale Planungsprozesse nutzen](#), 2023.

110 Stadt Dresden, [Straßenbaumkonzept der Landeshauptstadt Dresden](#).

111 Straßenbaumkonzept Dresden, [Erläuterungsbericht](#), 2019, S. 76.

112 Straßenbaumkonzept Dresden, [Erläuterungsbericht](#), 2019, S. 76.

gen für das Überpflanzen von Leitungen abzustimmen.¹¹³ Zudem gibt es ein **Straßenbaumkataster**, das den Vitalitätszustand der Bäume erfasst und daraus Handlungsempfehlungen in Bezug auf Ergänzung, Erhalt, Neubegrünung, Sanierung und Umbau des Straßenbaumbestandes ableitet.¹¹⁴

7.1.2.5. Hamburg

Die Stadt Hamburg weist heute einen vergleichsweise hohen Baumbestand auf, was wohl auf ihren **frühen Schutz durch den Hamburger Senat und die Bürgerschaft** zurückgehen dürfte.¹¹⁵ Im Jahr 2025 gewann die Freie und Hansestadt Hamburg den „European City of the Trees Award“. ¹¹⁶ Bereits mit der 1948 erlassenen **Baumschutzverordnung** stellte Hamburg als erste Stadt in Deutschland Bäume im innerstädtischen Bereich flächendeckend unter Schutz.¹¹⁷ Zudem verlangte die Hamburger Bauordnung seit 1986 in § 9 eine **aktive Begrünung von unbebauten Flächen** und enthielt eine Ermächtigung der Bauaufsichtsbehörde, einzelne Grundeigentümer zum Anpflanzen von Bäumen zu verpflichten.¹¹⁸

Das Forschungsprojekt „Stadtbäume im Klimawandel“ (SIK) hat im Jahr 2019 zudem ein **Entwicklungskonzept Stadtbäume** entworfen, das Anpassungsstrategien an veränderte klimatische Bedingungen aufzeigt. Darin werden Funktion, Entwicklungstrends und Zukunftsperspektiven von Stadtbäumen im Kontext des Klimawandels sowie Anpassungsstrategien und Umsetzungsinstrumente dargestellt.¹¹⁹

Zudem ist in Hamburg jeder Straßenbaum in einem zentralen **Straßenbaumkataster** erfasst, das Alter, Kronenumfang und Gesundheitszustand dokumentiert, um gezielte Pflegemaßnahmen einzuleiten.¹²⁰

113 GALK e.V., Arbeitskreis Stadtbäume, [Straßenbaumentwicklungskonzepte](#).

114 GALK e.V., Arbeitskreis Stadtbäume, [Straßenbaumentwicklungskonzepte](#).

115 Mekhalfia, Die Pflicht zum Ersatz geschützter Bäume im Lichte der urbanen Nachverdichtung, NordÖR 2025, 117 (117).

116 Deutscher Städtetag, [Europäische Stadt der Bäume 2025](#), Eintrag vom 9. Juli 2025.

117 Deutscher Städtetag, [Europäische Stadt der Bäume 2025](#), Eintrag vom 9. Juli 2025; Mekhalfia, Die Pflicht zum Ersatz geschützter Bäume im Lichte der urbanen Nachverdichtung, NordÖR 2025, 117 (117).

118 Mekhalfia, Die Pflicht zum Ersatz geschützter Bäume im Lichte der urbanen Nachverdichtung, NordÖR 2025, 117 (117).

119 Dickhaut/Eschenbach, [Entwicklungskonzept Stadtbäume, Anpassungsstrategien an sich verändernde urbane und klimatische Rahmenbedingungen](#), 2019.

120 Stadt Hamburg, [Straßenbaumkataster](#).

7.1.2.6. Jena

Das Jenaer **Stadtbaumkonzept „Stadt- und Straßenbäume im Klimawandel“** geht aus der Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS) hervor, die gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013 in den Fachplanungen der Akteure und Entscheidungsträger zu berücksichtigen ist.¹²¹

Der Grundgedanke des Stadtbaumkonzepts ist es, **alle relevanten Standortparameter für Stadt- bzw. Straßenbäume gesamstädtisch zu erheben**, um eine Priorisierung einzelner Baumarten hinsichtlich ihrer Eignung für unterschiedliche Raumtypen zu ermöglichen.¹²² Dabei wurden **gesamstädtische Themenkarten** (z. B. Standorttypenkarte, Raumtypenkarte) oder **Baumartenempfehlungslisten** für die verschiedenen Raumtypen und Stadtteile entwickelt.¹²³ Ziel des Stadtbaumkonzepts ist es, Entscheidungshilfen für die langfristige Planung bezüglich der Verwendung von Stadt- und insbesondere Straßenbäumen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Standortverhältnisse sowie Handlungsempfehlungen für die Anpassung bzw. Ertüchtigung des Baumbestandes an die zukünftigen klimatischen Bedingungen und den Erhalt der Artenvielfalt zu geben.¹²⁴

7.1.2.7. Leipzig

Das **Straßenbaumkonzept Leipzig 2030**¹²⁵ setzt erstmals einen auf die Entwicklung des gesamten städtischen Straßenbaumbestandes ausgerichteten strategischen Handlungsrahmen bis zum Jahr 2030.¹²⁶ Das Straßenbaumkonzept Leipzig 2030 wurde 2019 vom Stadtrat beschlossen und hat ein zusätzliches Potenzial von rund **45.000 neuen Baumstandorten** identifiziert.¹²⁷

Der Umsetzungsprozess zum Straßenbaumkonzept Leipzig 2030 wird **als ressort- und ämterübergreifender Prozess** unter Federführung des Amtes für Stadtgrün und Gewässer angelegt.¹²⁸ Ferner beinhaltet das **Straßenbaumkataster** nur Straßenbäume, für welche die Stadt Leipzig die Baulast

121 Stadt Jena, [Straßenbaumkonzept](#).

122 Stadt Jena, [Bäume in Jena – Stadt- und Straßenbäume im Klimawandel](#), Schriften zur Stadtentwicklung Nr. 7, 2016, S. 164.

123 Stadt Jena, [Bäume in Jena – Stadt- und Straßenbäume im Klimawandel](#), Schriften zur Stadtentwicklung Nr. 7, 2016, S. 165.

124 Stadt Jena, [Bäume in Jena – Stadt- und Straßenbäume im Klimawandel](#), Schriften zur Stadtentwicklung Nr. 7, 2016, S. 165.

125 Stadt Leipzig, [Straßenbaumkonzept Leipzig 2030](#).

126 Stadt Leipzig, [Straßenbaumkonzept Leipzig 2030](#).

127 Stadt Leipzig, [Straßenbaumkonzept Leipzig 2030](#).

128 GALK e.V., Arbeitskreis Stadtbäume, [Straßenbaumentwicklungskonzepte](#).

trägt. Bäume, die in andere rechtliche Zuständigkeitsbereiche, wie des Bundes, des Freistaates Sachsen oder der Deutschen Bahn fallen, werden darin nicht abgebildet.¹²⁹

7.2. International

Weltweit haben einige Städte Baumpflanzinitiativen ins Leben gerufen, um durch gezielte Planung und nachhaltige Pflege von Stadtbäumen klimaresilientere Städte zu schaffen.

Im Folgenden werden exemplarisch einige Städte vorgestellt, die wiederholt als positive Beispiele für zukunftsweisende Baumkonzepte im Kontext des Klimawandels genannt werden.

7.2.1. New York City

New York City (NYC) hat im April 2026 seinen ersten „**Urban Forest Plan**“¹³⁰ verabschiedet. Das zentrale Ziel ist es, die **Baumkronenbedeckung** (Tree Canopy) von etwa 23,4 % im Jahr 2021 auf **30 % bis zum Jahr 2040** zu erhöhen.¹³¹ Der Plan behandelt Stadtbäume erstmals als **kritische Infrastruktur** für Klimaresilienz und öffentliche Gesundheit. Ein Fokus liegt zudem auf der gerechten Verteilung von Grünflächen in der Stadt und der Priorisierung der Bepflanzung in Regionen mit besonderen Hitzerrisiken.

New York City setzt zudem auf **Geoinformationssysteme** (GIS-Tools), um Arten auszuwählen, die speziell gegen Küstenrisiken wie Salzwasser-Überflutungen und Stürme resistent sind.¹³² Jeder Straßenbaum ist zudem auf einer **interaktiven Baumkarte** (NYC Tree Map) verzeichnet.¹³³

Bereits im Jahr 2007 hat New York City eine ambitionierte Initiative gestartet, um eine Million Bäume zu pflanzen und zu pflegen („MillionTrees NYC“). Das Ziel wurde 2015 erreicht.¹³⁴ Eigenen Angaben zufolge ist die Initiative zu einem Modell für die Begrünung von Städten auf der ganzen Welt geworden und hat zu wertvollen Forschungsarbeiten zum Thema Stadtwald geführt.¹³⁵

129 Stadt Leipzig, [Straßenbaumkonzept Leipzig 2030](#), S.33.

130 NYC, [Urban Forest Plan](#), 2026.

131 NYC, [Urban Forest Plan](#), 2026, S. 12 f.

132 Kaur/Hallett/Strauss, [Building Urban Forest Resilience to Sea Level Rise: A GIS-Based Climate Adaptation Tool for New York City](#), *Forests* 2024 (15) 92.

133 [NYC Tree Map](#).

134 New York City Department of Parks & Recreation, [MillionTreesNYC](#).

135 New York City Department of Parks & Recreation, [MillionTreesNYC](#).

7.2.2. Melbourne

Melbourne gilt als eines der weltweit am häufigsten zitierten Beispiele für eine urbane Stadtforstwirtschaft.

Die Stadt Melbourne hat 2012 die „**Urban Forest Strategy**“¹³⁶ verabschiedet, um den städtischen Baumbestand zu schützen und bis 2040 deutlich auszubauen. Sie verfolgt die folgenden Leitlinien:

- Erhöhung der Baumkronenbedeckung von 22 Prozent auf 40 Prozent bis zum Jahr 2040;
- Erhöhung der Waldvielfalt, wobei der Anteil einer einzelnen Baumart nicht mehr als fünf Prozent, der einer Gattung nicht mehr als zehn Prozent und der einer Familie nicht mehr als 20 Prozent betragen darf;
- Verbesserung des Gesundheitszustands der Vegetation;
- Verbesserung der Bodenfeuchtigkeit und der Wasserqualität;
- Verbesserung der biologischen Vielfalt;
- Information und Konsultation der Bevölkerung.¹³⁷

In den letzten Jahrzehnten hatte Melbourne bereits Dürreperioden und Wassereinschränkungen, was den altersbedingten Verfall vieler Bäume verstärkt hat.¹³⁸ Daher liegt ein Fokus des Konzepts auf dem Erhalt bestehender Bäume durch eine Milderung der Anfälligkeit für Schädlinge, Krankheiten und Wetterextreme.¹³⁹

Ergänzend zur Strategie der Kernstadt gibt es mit „Living Melbourne: Our Metropolitan Urban Forest“ einen Rahmenplan für den gesamten Großraum Melbourne. Dieser zielt darauf ab, ökologische Korridore über Gemeindegrenzen hinweg zu vernetzen und die Begrünung auch auf privatem Grund zu fördern.¹⁴⁰

136 Die Urban Forest Strategy ist [hier](#) abrufbar.

137 City of Melbourne, [Urban Forest Strategy](#), 2012.

138 City of Melbourne, [Urban Forest Strategy](#), 2012, S. 6.

139 City of Melbourne, [Urban Forest Strategy](#), 2012, S. 6.

140 The Nature Conservancy and Resilient Melbourne, [Living Melbourne: Our Metropolitan Urban Forest](#), 2019, S. 3.

7.2.3. Singapur

Singapur gilt als Vorreiter beim Thema Begrünung und nachhaltige Stadtentwicklung¹⁴¹ und hat sich vom ursprünglichen Leitbild der „Gartenstadt“ (Garden City) zur Vision einer „**Stadt in der Natur**“ (**City in Nature**) weiterentwickelt.¹⁴² Ziel ist es, die **Stadt als funktionierendes Ökosystem** zu gestalten, um die Lebensqualität zu steigern und den Klimawandel abzumildern.

Zur Erreichung des Ziels setzt Singapur auf fünf Strategien:

- Ausbau des Naturparknetzes;
- Stärkung der Natur in Gärten und Parks;
- Wiederherstellung der Natur im städtischen Raum;
- Verbesserung der Vernetzung zwischen Singapurs Grünflächen;
- Verbesserung der tierärztlichen Versorgung und des Tiermanagements.¹⁴³

Aufgrund der klimatischen Bedingungen liegt ein Fokus Singapurs auf der **Begrünung der Innenstadt**, um die Temperaturen um bis zu 7 Grad Celsius zu senken.¹⁴⁴ Da die Flächen für Stadtbäume knapp sind, setzt Singapur auf „**vertikale Begrünung**“. Laut dem Singapur Green Plan sollen bis 2030 mindestens 80 % der Gebäude begrünt sein.¹⁴⁵

7.2.4. Paris

Das Pariser Stadtbaum-Konzept („Plan Arbres“) verfolgt das Ziel, bis 2026 rund 170.000 neue Bäume zu pflanzen.¹⁴⁶ Bislang wurden zwischen 2020 und 2025 bereits mehr als 129.000 neue Bäume gepflanzt.¹⁴⁷ Die Verteilung der gepflanzten Bäume von 2020 - 2025 in der Kurzübersicht¹⁴⁸:

141 ZDF heute, [Singapur: Urbaner Dschungel und Grünoasen](#), Beitrag vom 23. September 2024.

142 Government of Singapore, [City in Nature](#).

143 Government of Singapore, [City in Nature](#).

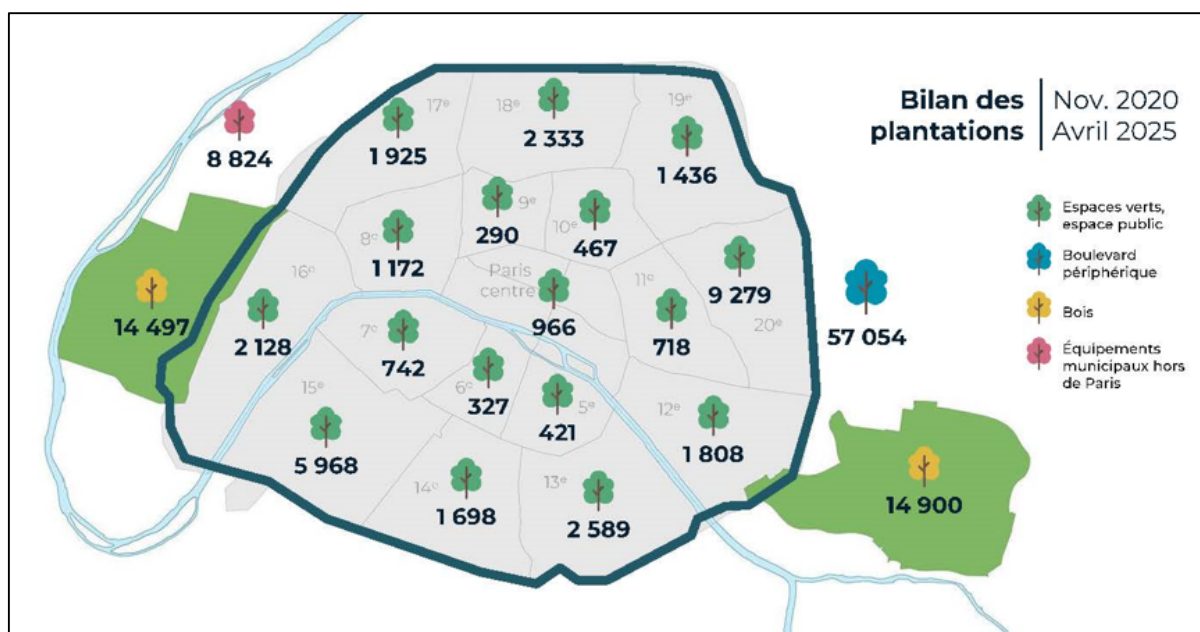
144 ZDF heute, [Singapur: Urbaner Dschungel und Grünoasen](#), Beitrag vom 23. September 2024.

145 Government of Singapore, [City in Nature](#).

146 Ville de Paris, [Plan Arbre - Les actions de Paris pour l'arbre et la nature en ville 2021 – 2026](#), S. 4.

147 Paris, [Nouveaux arbres plantés](#).

148 Paris, [Tout savoir sur l'arbre à Paris](#).



Ein zentrales Konzept ist die Schaffung sogenannter **urbaner Wälder** (forêts urbaines). Dabei werden stark versiegelte Flächen (z. B. Plätze oder Kreisverkehre) in **dicht bepflanzte, naturnahe Grünräume** umgewandelt.¹⁴⁹ Bis 2030 plant Paris, **60.000 Parkplätze in Grünflächen** umzuwandeln und insgesamt 300 Hektar an neuen Grünflächen zu erschließen.¹⁵⁰ Durch die Schaffung von „**Oasenplätzen**“ in jedem der 20 Pariser Arrondissements entstehen Grünflächen, die dazu beitragen, die Lufttemperaturen in der Umgebung zu senken und als natürliche Wasserspeicher dienen.¹⁵¹

Der „Plan Arbres“ beinhaltet zudem Leitlinien zur Auswahl **klimaresilienter Baumarten**.¹⁵²

149 Euronews, [Paris starts work to transform busy roundabout into city's first urban forest](#), Eintrag vom 8. Dezember 2023.

150 Bloomberg, [Paris to Replace Parking Spaces With Trees](#), Eintrag vom 18. November 2024.

151 Bloomberg, [Paris to Replace Parking Spaces With Trees](#), Eintrag vom 18. November 2024.

152 Ville de Paris, [Plan Arbre - Les actions de Paris pour l'arbre et la nature en ville 2021 – 2026](#).